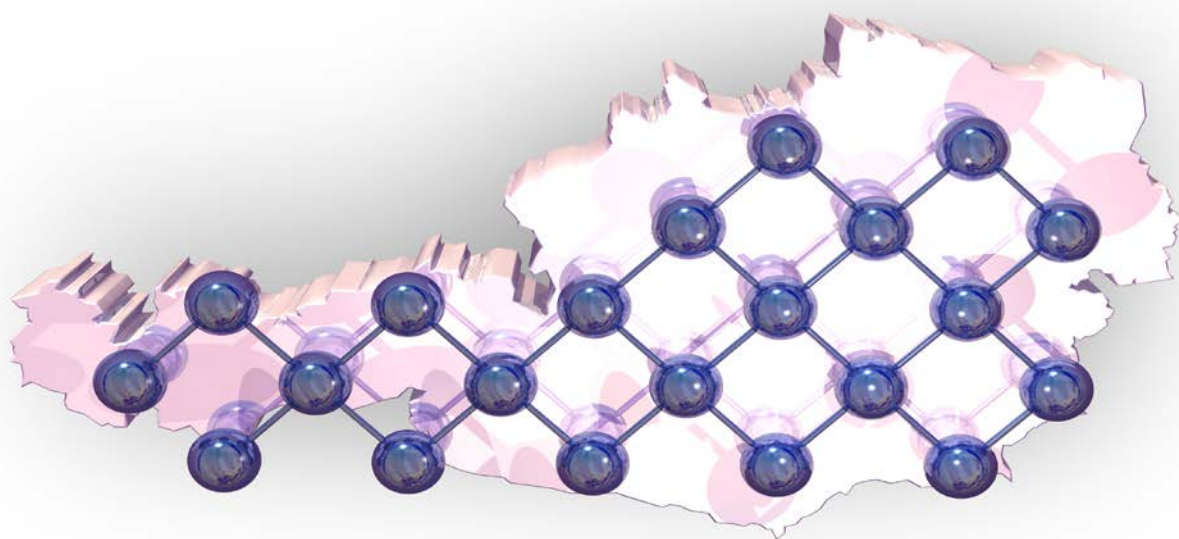




Österreichische
ArbeitnehmerInnenschutzstrategie 2013–2020



Rahmenvereinbarung

mit den Arbeitsinspektoraten und dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat
zur regionalen bzw. fachspezifischen Vernetzung

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz Zentral-
Arbeitsinspektorat

Postadresse: 1010 Wien, Stubenring 1

Standort: 1040 Wien, Favoritenstraße 7

Autoren: ZAI

Layout: Christian Berschlinghofer

Titelbild: © Johann Berger

Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Juli 2017

Regionale Vernetzung

Die jeweils aktuelle gemeinsame Resolution von Ministerien, Sozialpartnern, Interessenvertretungen und Unfallversicherungsträgern stellt den Rahmen dar, der sowohl auf nationaler als auch regionaler Ebene verbindlich ist. Die Resolution enthält die Grundsätze zur Förderung der Vernetzung und die inhaltlichen Ziele zur Realisierung. Die Struktur der regionalen Vernetzung ist weiters im Strategiedokument der ArbeitnehmerInnenschutzstrategie 2013 – 2020 verbindlich durch Verabschiedung im Arbeitnehmerschutzbeirat festgelegt.

„Für eine effiziente Zielerreichung der österreichischen ArbeitnehmerInnenschutzstrategie sind alle Akteurinnen und Akteure des ArbeitnehmerInnenschutzes und jene Institutionen, deren Themen Sicherheit und Gesundheitsschutz berühren, einzubinden.“

Zwischen der Leitung des Zentral-Arbeitsinspektorats und den Arbeitsinspektoraten (einschließlich Verkehrs-Arbeitsinspektorat - VAI) wird auf Basis der Resolution folgende Vereinbarung getroffen:

1. Die Arbeitsinspektorate sind für die regionale bzw. fachspezifische Vernetzung in ihrem Aufsichtsbezirk im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit federführend verantwortlich.
2. Im Rahmen dieser Vernetzung obliegt es den einzelnen Arbeitsinspektoraten, sich mit anderen Arbeitsinspektoraten im Bundesland oder über das Bundesland hinaus zu vernetzen.
3. Die Koordination bei Vernetzung mit anderen Arbeitsinspektoraten haben die betroffenen Arbeitsinspektorate in Eigenverantwortung zu vereinbaren.
4. Mindeststandard einzuladender Institutionen für Aussprachen gemäß ArbIG hinsichtlich regionaler Vernetzung:
 - Als „**ArbIG – Muss**“ sind **für Aussprachen** hinsichtlich regionaler Vernetzung einzuladen:
Interessenvertretungen der ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen
 - Als „**ArbIG – Kann**“ sind **für Aussprachen** hinsichtlich regionaler Vernetzung einzuladen:
Unfallversicherungsträger - Für ArbeitnehmerInnenschutzstrategie jedenfalls AUVA-Landesstellen und Außenstellen und AUVA-sicher
Mit ArbeitnehmerInnenschutz befasste Behörden: Land- und Forstwirtschaftsinspektionen (LFI) und Bezirksverwaltungsbehörden.

- Als „**Sonstige**“ können wahlweise eingeladen werden:
Arbeitsinspektorate des jeweiligen Bundeslandes Zentrale
Koordinationsstelle zur Kontrolle illegaler Beschäftigung – KIA
Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, etc.

Institutionen, die nicht in den Mindeststandard der verpflichtenden Einladung fallen, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der Resolution zur ArbeitnehmerInnenschutzstrategie zu berücksichtigen. Die Verantwortung dafür liegt beim jeweiligen Arbeitsinspektorat.

5. Die Abwicklung von Angelegenheiten zur ArbeitnehmerInnenschutzstrategie können - müssen aber nicht zwingend - über die ArbIG-Aussprachen erfolgen. Erfolgen Aussprachen vollkommen oder teilweise getrennt von ArbIG-Aussprachen, so sind sie regional über andere ergänzende Aussprachen abzuwickeln. Die Leitung dieser zusätzlichen oder ergänzenden Aussprachen muss auch nicht bei den Arbeitsinspektoraten liegen. Jedoch ist das jeweils zuständige Arbeitsinspektorat dafür verantwortlich, dass dabei Resolution und Rahmenvereinbarung regional voll umgesetzt werden.
6. Die Arbeitsinspektorate informieren die regionalen oder fachspezifischen Institutionen über die aktuellen Fortschritte der nationalen ArbeitnehmerInnenschutzstrategie und binden regionale Institutionen im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten für Verteilung von Publikationen (Broschüren, Folder, Merkblätter, Berichte) oder Durchführung regionaler Rahmenvereinbarung Veranstaltungen zu jeweiligen Themen ein. Weiters vermitteln sie, wo erforderlich, zumindest Ansprechpersonen auf nationaler Ebene, z.B. für Publikationen: Abt. 5/ZAI oder für Auskünfte, Vorträge: nationale/r KoordinatorIn oder Projekt- bzw. ArbeitsgruppenleiterIn.
7. Die Dokumentation von regionalen Aktivitäten anderer Institutionen zur ArbeitnehmerInnenschutzstrategie im Intranet der Arbeitsinspektion erfolgt durch das zuständige, federführende (falls mehrere Arbeitsinspektorate beteiligt sind) oder beteiligte (falls eine andere Institution federführend ist) Arbeitsinspektorat. Unabhängig davon können Arbeitsinspektorate untereinander vereinbaren, wer für die Dokumentation im Intranet der Arbeitsinspektion verantwortlich ist. Die Dokumentation auf der AI-Website und im Internetforum „Strategie“ übernimmt das ZAI in Zusammenarbeit mit dem verantwortlichen Arbeitsinspektorat.

8. Wechselweise, also zwischen Arbeitsinspektoraten und ZAI, besteht die Verpflichtung zur gegenseitigen Information:
- Die Arbeitsinspektorate berichten dem ZAI über die regionalen Aktivitäten, Besprechungen und Projekte.
 - Bei den Aussprachen hat die Information über die ArbeitnehmerInnenschutzstrategie ein fixer Tagesordnungspunkt zu sein.